



VBZ-Musik

Statuten

Ausgabe 2024

STATUTEN VBZ-Musik

Diese Statuten und ihre Anhänge gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird.

1. Name, Sitz

- 1.1. Die VBZ-Musik ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich. Die VBZ-Musik ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein mit dem Zweck, Blasmusikanten zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, ihre musikalische Vielfältigkeit während und nach der Ausbildung auf Vereinsbasis pflegen zu können.

2. Zweck

- 2.1. Pflege und Förderung im Kulturbereich der Instrumentalmusik
- 2.2. Gemeinsames Musizieren im Blasorchester
- 2.3. Öffentliche Auftritte und Organisation von Konzerten
- 2.4. Mitwirken bei Anlässen der Verkehrsbetriebe Zürich
- 2.5. Pflege und Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus:
 - 3.1.1. Aktivmitgliedern
 - 3.1.2. Passivmitgliedern
 - 3.1.3. Gönnern
 - 3.1.4. Sponsoren
 - 3.1.5. Ehrenmitgliedern
- 3.2. Jede Person, die über die nötigen musikalischen Fähigkeiten verfügt, kann Aktivmitglied werden.
- 3.3. Jeder Bewerber hat vor der definitiven Aufnahme eine angemessene Probezeit zu bestehen.
- 3.4. Der Dirigent prüft zusammen mit den Mitgliedern der Musikkommission die musikalischen Fähigkeiten.
- 3.5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Empfehlung der Musikkommission durch Abstimmung anlässlich einer Generalversammlung.
- 3.6. Aktivmitglieder, die aus dem Verein auszutreten wünschen oder nur noch passiv mitwirken wollen, haben ihren Aus- oder Übertritt frühzeitig dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
- 3.7. Aktivmitglieder, welche durch ihr Verhalten dem Verein schaden oder ihre Pflichten vernachlässigen, können auf Antrag an den Vorstand an der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3.8. Zum Ehrenmitglied ist zu ernennen:
 - 3.8.1. Wer 20 Jahre als Aktivmitglied im Verein mitgewirkt hat.

- 3.8.2. Wer sich um die Förderung des musikalischen Lebens im Allgemeinen oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.9. Passivmitglied kann jede Person, die das 16. Altersjahr vollendet hat, werden. Durch Einzahlung des Passivmitgliederbeitrages wird die Passivmitgliedschaft für ein weiteres Jahr erneuert.
- 3.10. Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden. Durch Einzahlung des Gönnerbeitrages wird die Gönnermitgliedschaft für ein weiteres Jahr erneuert.
- 3.11. Sponsor kann jede natürliche oder juristische Person werden. Durch Einzahlung des Sponsorbeitrages wird die Sponsormitgliedschaft für ein weiteres Jahr erneuert.

4. Pflichten

- 4.1. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, alle Proben und Konzerte sowie die übrigen offiziellen Zusammenkünfte des Vereins gut vorbereitet und pünktlich zu besuchen.
- 4.2. Wer an offiziellen Zusammenkünften nicht erscheinen kann, ist verpflichtet, möglichst frühzeitig eine Entschuldigung einzureichen.
- 4.3. Militärdienst und Zivildienst gelten als absenzfrei.
- 4.4. Für die vom Verein abgegebenen Uniformstücke, Instrumente und weiteres Material besteht persönliche Haftung, welche durch Unterschrift des Aktivmitgliedes bestätigt wird. Unmündige Personen benötigen die schriftliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters. Bei Austritt sind die Vereinseffekten in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurückzugeben.
- 4.5. In der Regel findet wöchentlich eine Gesamtprobe statt. Der Probeplan wird durch das Ressort Musik in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.
- 4.6. Aktivmitglieder und aktive Ehrenmitglieder sind nur zur Bezahlung von Beiträgen beizuziehen, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert. Der Vorstand hat der Generalversammlung entsprechend Antrag zu stellen.

5. Rechte

- 5.1. Jedes Aktivmitglied und aktives Ehrenmitglied hat das Recht, über Vereinsangelegenheiten schriftliche Anfragen und Anträge zu stellen, die bis zur nächsten Aktivversammlung materiell behandelt werden müssen.
- 5.2. Die Mitglieder sollen rechtzeitig über Vereinsaktivitäten informiert werden.
- 5.3. Jedes Aktivmitglied erhält bei der Aufnahme einen Musikerpass bzw. die Aufnahme wird im vorhandenen Musikerpass eingetragen.
- 5.4. Jedes Aktivmitglied erhält leihweise eine komplette Uniform. Uniformen, welche durch natürliche Abnutzung ersetzt werden müssen, finanziert der Verein.
- 5.5. Infolge wichtiger Gründe wie Krankheit, Weiterbildung, Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft, Militärdienst etc. kann der Vorstand einem Aktivmitglied Dispens gewähren.

6. Administrative Organisation

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1. Generalversammlung
 - 6.1.2. Aktivmitglieder-Versammlung
 - 6.1.3. Vorstand
 - 6.1.4. Rechnungsrevisoren
- 6.2. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Generalversammlung (GV), die jeweils im ersten Quartal des Jahres stattfindet. Die stimm- und wahlberechtigten Personen werden spätestens 14 Tage vor Versammlung schriftlich und unter Beifügung der Traktandenliste eingeladen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 10 Wochen stattzufinden.
- 6.3. An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:
 - 6.3.1. Begrüssung und Präsenzkontrolle
 - 6.3.2. Wahl von Stimmenzählern
 - 6.3.3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 6.3.4. Beschlussfassungen über Änderungen der Statuten
 - 6.3.5. Mitgliedermutationen
 - 6.3.6. Jahresbericht des Präsidenten
 - 6.3.7. Jahresberichte der einzelnen Ressorts
 - 6.3.8. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - 6.3.9. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - 6.3.10. Abnahme des Budgetvoranschlages
 - 6.3.11. Wahl des Vorstandes: 1 Präsident und 5 Ressortleiter
 - 6.3.12. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - 6.3.13. Ehrungen
 - 6.3.14. Verschiedenes
- 6.4. Aktivmitglieder und aktive Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich während einer Versammlung nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Eine Wahl kann unter Nennung nachvollziehbarer Gründe ausgeschlagen werden.
- 6.5. Anträge müssen dem Präsidenten bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge zu traktandierten Geschäften können auch erst an der Generalversammlung gestellt werden.
- 6.6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 6.7. Wenn es zwei Drittel der anwesenden Mitglieder wünschen, kann eine geheime Abstimmung stattfinden. Ebenso kann dies der Vorstand beantragen.

- 6.8. Für die Beschlussfassung über Vereinsgeschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen, kann der Vorstand eine Aktivmitglieder-Versammlung einberufen. Diese kann auch bei Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder anlässlich einer Probe stattfinden. Es entscheidet das Einfache Mehr.
- 6.9. Zur Kontrolle der Kassaführung wählt der Verein an seiner ordentlichen Generalversammlung Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jährlich wird ein nachrückendes Mitglied gewählt. Die Jahresrechnung haben sie einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und darüber der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

7. Vereinsführung

- 7.1. Die Vereinsführung besteht aus dem Vorstand und konstituiert sich selbst.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern (1 Präsident, 5 Ressortleiter), welche von der Generalversammlung gewählt werden. Das Amt des Vizepräsidenten wird durch einen Ressortleiter wahrgenommen.
- 7.3. Zur Erfüllung der Aufgaben kann jeder Ressortleiter Mitglieder zur Unterstützung beiziehen. Die Aktivmitglieder sind über die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zu orientieren.
- 7.4. Die Aufgabenbereiche sind in separaten Funktionsbeschrieben detailliert aufgelistet. Die einzelnen Funktionsbeschriebe werden durch den Vorstand abgenommen und genehmigt.
- 7.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

8. Direktion

- 8.1. Auf Antrag des Vorstandes wählt die Aktivmitgliederversammlung alljährlich den Dirigenten. Die gegenseitigen Verpflichtungen werden in einem Vertrag festgehalten. Für die Anstellungsbedingungen ist der Vorstand zuständig. Der Dirigent ist kein Aktivmitglied.
Auf Antrag des Vorstandes und im Einvernehmen mit dem Dirigenten wählt die Aktivmitgliederversammlung einen oder mehrere Vizedirigenten.

9. Finanzielles

- 9.1. Die Vereinsrechnung besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Buchführung hat gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Das Geschäftsjahr ist gleichbedeutend mit dem Kalenderjahr.
- 9.2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Passivmitglieder-Beiträgen, Erträgen aus Konzerten und Veranstaltungen, Schenkungen und Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Subventionen, allfälligen Extra-Beiträgen, welche der Verein umständehalber beschliessen kann
- 9.3. Budgetüberschreitungen und ausserordentliche Ausgaben sind gegenüber der Aktivmitgliederversammlung durch den Vorstand darzulegen.
- 9.4. Das Vereinsvermögen ist bei einer durch einen Vorstandsbeschluss festgelegten Finanzinstitut (Post / Bank) anzulegen.

- 9.5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 9.6. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes liegen im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Die Kompetenz für nicht budgetierte Einzelgeschäfte liegt gesamthaft bei maximal 10'000 Schweizer Franken pro Jahr.
- 9.7. Rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinskontoen führt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) zusammen mit dem Ressortleiter Finanzen. Falls der Ressortleiter Finanzen das Amt des Vizepräsidenten ausübt, muss im Verhinderungsfall ein zusätzliches Vorstandsmitglied mitunterschreiben.

10. Datenschutz

Bei einer Anpassung des Datenschutzgesetzes (DSG) oder deren Verordnung (DSV), ist die Vereinsleitung verpflichtet, die Mitglieder zu informieren. Dies in Form einer Einverständniserklärung. In der Einverständniserklärung ist zu regeln, welche Daten für welche Zwecke jedes einzelnen Mitgliedes verwendet werden dürfen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Statutenänderung

- 11.1.1. Eine Statutenänderung hat mittels Antrag an den Vorstand durch die Generalversammlung zu erfolgen und benötigt zu ihrer Inkraftsetzung eine Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Entsprechende Anträge sind bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen.

11.2. Vereinsauflösung

- 11.2.1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bis zum 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert wurde. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 11.2.2. Im Falle der Auflösung wird durch die Generalversammlung ein Liquidator gewählt. Allfällige Verbindlichkeiten sind aus dem Vereinsvermögen zu begleichen. Die Verwendung des Liquidationserlöses wird ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

Zürich, 5. April 2024



Lukas Meier
Präsident



Seraina Zembrod
Ressortleiterin Finanzen